



VERFÜGUNG

vom 22. Oktober 2012

Lufingen. Baulinie Hochdruckgasleitung im Gebiet Gsteig/Samichlaus

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Lufingen hat am 9. Mai 2012 der Festsetzung der Baulinie für die Hochdruckgasleitung Gsteig/Samichlaus zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 24. August 2012 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 29. August 2012 ersucht die Gemeinde Lufingen um Genehmigung der Vorlage.

Durch das Gebiet Gsteig/Samichlaus in der Gemeinde Lufingen, das der Bauzone E1 zugewiesen ist und teilweise mit Gestaltungsplanpflicht belegt ist, verläuft eine Hochdruckgasleitung (64 bar). Zur Sicherung dieser Versorgungsleitung wird eine Baulinie zwischen der Bauzonengrenze im Norden sowie der Samichlausstrasse im Süden aufgespannt. Gemäss Art. 12 der Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen vom 4. April 2007 (SR 746.12) ist eine Baulinie beidseitig im Abstand von 10 Metern zur Hochdruckgasleitung zu führen.

Da es sich bei der vorliegenden Hochdruckgasleitung um eine Versorgungsleitung von überkommunalem Charakter handelt, ist gemäss § 108 Abs. 1 PBG die Baudirektion für die Festsetzung der Baulinie zuständig.

Baulinien sind gesetzssystematisch der Nutzungsplanung zuzuordnen. Demnach sind gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG die Pläne vor der Festsetzung öffentlich aufzulegen. Innerhalb der Auflagefrist kann sich jedermann zum Planungsinhalt äussern. Ausserdem ist die öffentliche Planaufgabe den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen (§ 108 Abs. 2 und 3 PBG).

Gemäss den Verfahrensakten ist davon auszugehen, dass der Gemeinderat Lufingen mit Beschluss vom 9. Mai 2012 einer Festsetzung der entsprechenden Baulinien zugestimmt hat. Demnach ist die gesetzliche Voraussetzung der Anhörung durch die Gemeinde vor der Festsetzung durch die zuständige kantonale Behörde als erfüllt zu betrachten (§ 108 Abs. 2 PBG).

Ebenfalls kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Grundeigentümer über die geplante Festsetzung der Baulinien informiert wurden. Die geplante Festsetzung der Baulinien ist zusätzlich im Amtsblatt publiziert worden. Die Grundeigentümer haben offensichtlich gegenüber der vorgesehenen Baulinienfestsetzung nicht opponiert. Somit kann davon ausgegangen werden, dass auch seitens der betroffenen Grundeigentümer der Festsetzung der Baulinien zugestimmt wird. Ausserdem steht gemäss § 110a PBG den betroffenen Grundeigentümern im Rahmen der in dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen ein Anspruch auf Überprüfung der Baulinien zu gegebenem Zeitpunkt zu.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Festsetzung einer Baulinie sind somit erfüllt. Die Gemeinde Lufingen hat der Baudirektion den entsprechenden Antrag mit Schreiben vom 29. August 2012 unterbreitet. Somit kann im Sinne des Antrags der Gemeinde Lufingen dem Festsetzungsbegehren stattgegeben und dem Antrag entsprochen werden (§ 108 Abs. 2 PBG).

Die Akten, bestehend aus dem Situationsplan Mst. 1:1000 und dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV sind vollständig.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Baulinie Hochdruckgasleitung im Gebiet Gsteig/Samichlaus in Lufingen wird festgesetzt.
- II. Die Unterlagen zur Baulinie stehen bei der Gemeindeverwaltung Lufingen sowie der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) während der Rekursfrist jedermann zur Einsicht offen.

- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Dispositiv I bis III werden gemäss §§ 6 und 89 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Lufingen (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle).

Zürich, den 22. Oktober 2012
121009/SCB/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

